

# RS Vwgh 2021/9/7 Ra 2020/15/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

40/02 Sonstiges Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4

E-GovG 2004 §19 Abs3

## Rechtssatz

Der VwGH hat im Anschluss an das Erkenntnis vom 25. November 2015, Ra 2015/16/0102, ausgesprochen, dass § 19 Abs. 3 E-GovG 2004 nicht entnommen werden kann, dass die Bildmarke an einer ganz bestimmten Stelle eines Dokumentes (etwa unter einem mit dem Hinweis auf die Amtssignierung) darzustellen ist. Dem Erfordernis des § 19 Abs. 3 E-GovG 2004, die Amtssignatur auch durch die Bildmarke darzustellen, ist insbesondere auch dadurch entsprochen, dass sich die Bildmarke auf der ersten Seite des jeweiligen Dokuments findet. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Art der Anbringung dem mit der Bildmarke verfolgten Ziel dient, die Herkunft des Dokuments leichter erkennbar zu machen. Ferner wird dem Erfordernis der Darstellung der Bildmarke auch dann entsprochen, wenn sich eine in Farbe gehaltene Bildmarke auf dem Ausdruck eines Dokuments in schwarz-weiß gehalten findet (vgl. VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0017).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020150062.L01

## Im RIS seit

14.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)